

Nr. 420.1



**Elternbeitragsreglement
Familienergänzende Kinderbetreuung
der Gemeinde Bäretswil
(Regl EB)**

vom 1. Januar 2018

Gemeindeversammlungsbeschluss (GVB) vom 13. Dezember 2017.
Redaktionelle Anpassung Gemeindeschreiber vom 25. Juli 2025.

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Massgebendes Einkommen	3
Art. 3	Haushaltgrösse	3
Art. 4	Vergünstigungen	3
Art. 5	Familienformen	3
Art. 6	Alimentenzahlungen	3
Art. 7	Essenskosten	4
Art. 8	Höchsttarif	4
Art. 9	Selbstständig Erwerbstätige	4
Art. 10	Ausbildung	4
Art. 11	Härtefälle	4
Art. 12	Berechnung der Elternbeiträge	4
Art. 13	Fehlende, zu späte oder falsche Angaben	5
Art. 14	Wegzug	5
I.	Anhang	6

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Beitragsreglement gilt für alle Erziehungsberechtigten, die

- a) ihre Kinder in einer Betreuungseinrichtung betreuen lassen, die durch die Gemeinde betrieben wird, mit der die Gemeinde Bäretswil eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistung und Tarife von der Gemeinde Bäretswil schriftlich anerkannt werden und
- b) ihren gesetzlichen Wohnsitz mit den betreuten Kindern in Bäretswil haben und
- c) berufstätig sind, d.h. beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil können nur Elternbeiträge ¹für die Kinderbetreuung während der Arbeits- und Wegzeit beziehen oder
- d) aufgrund einer Sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Die soziale Indikation kann durch die Schulbehörde oder das Sozialamt festgestellt werden.

² Als familienergänzende Betreuungseinrichtung gelten:

- a) Kinderkrippen und Kindertagesstätten,
- b) Horte,
- c) Schülerclubs,
- d) Tagesfamilien, welche Mitglied sind beim Tagesfamilienverein Zürcher Oberland.

Art. 2 Massgebendes Einkommen

¹ Als massgebendes Einkommen gelten alle aktuellen Brutto-Einkommen von sorgeberechtigten Eltern und ihren Partnern, welche im gleichen Haushalt mit den Kindern leben.

² Hierzu gehören alle Einkünfte aus unselbstständiger und/oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerbstätigkeit, Sozial- und anderen Versicherungsleistungen, Stipendien, Alimenten und Renten zuzüglich 10% der Vermögenswerte gemäss letzter Steuereinschätzung oder Steuererklärung Punkt 35.

Art. 3 Haushaltgrösse

Die Haushaltgrösse hat einen namhaften Einfluss auf die Verwendung des Familieneinkommens und wird somit bei der Berechnung des Kostenanteils für die Betreuung berücksichtigt. Für die Bestimmung der Haushaltgrösse sind alle Personen massgebend, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben: die Eltern oder der Elternteil, das Kind/die Kinder, PartnerIn und deren Kind/Kinder sowie allenfalls weitere unterstützungsbedürftige Personen.

Art. 4 Vergünstigungen

Werden mehrere Kinder von beitragsberechtigten Eltern in derselben familienergänzenden Institution betreut, wird ab dem zweiten Kind ein Rabatt von 10% pro weiteres betreutes Kind gewährt. Der Rabatt wird für das Kind mit weniger Betreuungsstunden gewährt.

Art. 5 Familienformen

Konkubinats-, Patchworkfamilien oder gleichgeschlechtliche Partnerschaften sind verheirateten Eltern und ihren Familien gleichgestellt. Demzufolge werden für die Berechnung einer Subventionsberechtigung alle Brutto-Einkommen der sorgeberechtigten Eltern und ihrer Partner, welche im gleichen Haushalt leben, einbezogen.

Art. 6 Alimentenzahlungen

Alimentenzahlungen für Kinder und ehemalige Partner, welche nicht im gleichen Haushalt leben, dürfen vom Gesamteinkommen/massgebenden Einkommen abgezogen werden.

¹ Redaktionelle Anpassung Gemeindeschreiber vom 25. Juli 2025

Art. 7 Essenskosten

¹ Die Essenskosten sind von der Gemeinde nicht subventioniert.

² Die Essensbeiträge werden den Eltern, unabhängig davon ob sie Subventionsbeiträge erhalten, direkt von der Institution in Rechnung gestellt.

Art. 8 Höchsttarif

¹ Als Höchsttarif gilt derjenige Tarif, welcher vom jeweiligen Anbieter aufgrund der Vollkostenrechnung pro Stunde oder Tag berechnet und von der Gemeinde schriftlich bestätigt oder in einer Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Bäretswil festgelegt worden ist.

² Essensbeiträge werden den Eltern gemäss Punkt 7 dieses Reglements separat in Rechnung gestellt.

Art. 9 Selbstständig Erwerbstätige

¹ Selbstständig erwerbstätige Erziehungsberchtigte bezahlen grundsätzlich den Höchsttarif, ausser sie erbringen einen Nachweis über verminderter Einkommen oder machen einen Härtefall geltend. Für die Berechnung und Beurteilung ist die Gemeinde Bäretswil oder die von der Gemeinde Bäretswil bezeichnete Stelle zuständig.

² Wird lediglich ein Nebeneinkommen durch eine selbstständige Erwerbstätigkeit erzielt, gilt die übliche Elternbeitragsberechnung.

Art. 10 Ausbildung

Sind die Eltern in Erstausbildung, gelten die vorliegenden Rahmenbedingungen. Bei Zweitausbildungen werden in Ausnahmefällen mit Antrag und entsprechender Begründung an die zuständige Gemeindestelle finanzielle Beiträge geprüft.

Art. 11 Härtefälle

¹ In Härtefallsituationen können sich die Betroffenen an die zuständige Stelle in der Gemeinde wenden.

² Verlieren Eltern ihre Arbeitsstelle oder sind vorübergehend arbeitslos, können die Subventionsbeiträge für die Kinderbetreuung noch während maximal 3 Monate ausgerichtet werden.

Art. 12 Berechnung der Elternbeiträge

¹ Die Berechnung bzw. allfällige Anpassung des Elternbeitrages durch die zuständige Stelle bei der Gemeinde Bäretswil oder der Betreuungseinrichtung mit Leistungsvereinbarung erfolgt mindestens einmal jährlich.

² Veränderungen der Familien- und Einkommensverhältnisse sind innert 30 Tagen ab Kenntnisnahme zu melden. Veränderungen, die zu einer Anpassung des Tarifs führen, werden auf den der Meldung folgenden Monat berücksichtigt.

³ Eine Verringerung der Betreuungstage bzw. – stunden müssen schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten gemeldet werden.

⁴ Eine Neufestlegung des Elternbeitrages infolge Änderung der Einkommenssituation erfolgt nur, wenn sich das massgebende Einkommen um mindestens Fr. 400.00 pro Monat erhöht oder vermindert. Ergibt die Neuberechnung, dass der Elternbeitrag infolge Veränderung der Familienverhältnisse und/oder der Einkommens- und/oder Vermögenssituation zu reduzieren ist, so erfolgt die Anpassung bei verspäteter, d.h. nicht innert 30 Tagen erfolgter Meldung auf den der Meldung folgenden Monat. Zuviel bezahlte Elternbeiträge werden bei verspäteter Meldung einer Situationsveränderung nicht zurückerstattet.

Art. 13 Fehlende, zu späte oder falsche Angaben

¹ Werden zur Berechnung des Elternbeitrages keine oder unvollständige Angaben geliefert, wird den Erziehungsberechtigten der Höchsttarif in Rechnung gestellt.

² Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und/oder Vermögenssituation oder Falschdeklaration/en gegenüber der Steuerbehörde zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird zurückgefordert. Elternbeiträge, die zu Unrecht für eine familienergänzende Betreuung ausgerichtet wurden, werden von der Gemeinde Bäretswil bei den Erziehungsberechtigten vollumfänglich zurückgefordert.

Art. 14 Wegzug

Bei Wegzug der Leistungsbeziehenden aus der Gemeinde fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag per Wegzugsdatum dahin.

Dieses Reglement wurde am 13. Dezember 2017 von der Gemeindeversammlung Bäretswil genehmigt und tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Bäretswil, 13. Dezember 2017

Schulpflege Bäretswil

Th. Meier
Präsident

I. Rinzema
Sekretärin

I. Anhang

Tarifabelle

bei Bruttoeinkommen inkl. 10% Vermögen

Kostenanteil der Eltern in % in Abhängigkeit des massgebenden Einkommens und der Haushaltgrösse

Massgebendes Einkommen in Fr.	Haushaltsgrosse		
	2 Personen	3 Personen	4 Personen
² bis 40'000	25%	20%	15%
bis 45'000	32%	27%	22%
bis 50'000	39%	34%	29%
bis 55'000	46%	41%	35%
bis 60'000	53%	47%	41%
bis 65'000	60%	53%	47%
bis 70'000	67%	60%	53%
bis 75'000	74%	67%	59%
bis 80'000	81%	73%	65%
bis 85'000	88%	79%	70%
bis 90'000	94%	85%	75%
bis 95'000	100%	90%	80%
bis 100'000		95%	85%
bis 105'000		100%	90%
bis 110'000			95%
bis 115'000			100%

² Redaktionelle Anpassung Gemeindeschreiber vom 25. Juli 2025